

31. Unter welchen Voraussetzungen gewährt § 54 Ziff. 1 R.D. ein Vorrecht im Konkurse?

III. Civilsenat. Ur. v. 12. Januar 1897 i. S. Zuckerfabrik G.
(Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. III. 233/96.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Der erste Revisionsangriff richtet sich dagegen, daß dem Kläger für seine Forderung aus rückständigem Fuhrlohn für Januar 1895 das beanspruchte Vorrecht aus § 54 Ziff. 1 R.D. zugesprochen, und demgemäß erkannt ist. Die Rechtsgrundsätze, von welchen das Berufungsurteil im allgemeinen für die Anwendbarkeit des § 54 Ziff. 1 R.D. ausgeht, stehen im Einklang mit dem Inhalt des Gesetzes und können nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den konkreten Rechtsfall geirrt habe. Das entscheidende Gewicht für die Gewährung des Vorrechtes legt das Gesetz auf die Verdingung zu dauerndem Dienste und darauf,

daß diese Dienste im Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners geleistet sind.

Daß letztere Voraussetzung zutrifft, kann nicht zweifelhaft sein, da die vom Kläger zu leistenden Fuhren die Anfuhr von Kohlen zum Betriebe und die An- und Abfuhr von Rohmaterialien und Fabrikserzeugnissen zur Bahn für die in Konkurs geratene Zuckerfabrik betrafen. Es ist aber auch mit Recht angenommen, daß es sich nicht um die Verbindung einzelner Fuhren durch einen Frachtkontrakt handelte, sondern um eine Verbindung des Klägers für längere Dauer im Dienste der Fabrik. Durch schriftlichen Kontrakt, der zunächst am 1. Juli 1887 abgeschlossen wurde und für ein Jahr galt, demnächst aber jahrweise bis zum 1. Juli 1895 verlängert wurde, hat der Kläger sich verpflichtet, gegen monatliche Zahlung des Fuhrlohns alle bezüglichen Fuhren für die Fabrik nach deren Anordnung zu leisten, mithin sich zu diesem Zwecke zu deren Verfügung zu halten. Daß damit die Erwerbsthätigkeit des Klägers, eines Fuhrmannes, in wesentlichem Maße in Anspruch genommen und in den Dienst der Fabrik gestellt war, ist nicht zu bezweifeln, und es ist unerheblich, ob der Kläger, wie übrigens nicht bestritten ist, daneben in der Zeit außerhalb der eigentlichen Zuckercampagne noch einzelne Fuhren für Dritte leisten konnte und geleistet hat. Ebenso ist nicht gegen die Gewährung des Vorrechtes entscheidend, wenn der Kläger durch den Vertrag, wie die Revision ausgeführt hat, nicht in ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zur Aktiengesellschaft trat, welche die Zuckerfabrik betrieb, sondern im Kontrakte als Fuhrunternehmer bezeichnet ist und als solcher die Stellung eines gleichberechtigten Kontrahenten einnahm. Das Vorrecht des § 54 Ziff. 1 R.D. ist nicht an das Moment der persönlichen Unterwerfung des die Dienste Leistenden durch einen Dienstvertrag im engeren Sinne geknüpft, sondern nur an die Verpflichtung zu dauernden Diensten im obigen Sinne. . .